

Vereinssatzung „Erlanger Linke“

zuletzt geändert am 30.9.2020

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Erlanger Linke“. Der Verein wird so lange nicht in das Vereinsregister eingetragen, bis eine Vollversammlung (VV) mit 2/3-Mehrheit Anderes beschließt.
2. Der Sitz des Vereins ist Erlangen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, politisch links denkenden Menschen eine Plattform zu bieten für gemeinsame Aktionen und Kandidaturen im Bereich der Kommunal- und Bezirkspolitik. Ziele dieser Aktionen sind, die öffentliche Diskussion zu beeinflussen und durch das Erringen von Mandaten die Beschlüsse von Stadtrat und Bezirksrat im Sinne einer linken Politik zu beeinflussen. Was unter „politisch links“ zu verstehen ist, wurde in einem Plattformpapier niedergelegt, das dieser Satzung als Anhang beigefügt ist.

§ 3 Grundlagen der Vereinsarbeit

Die Grundlage für die Arbeit des Vereins bildet das Plattformpapier in der jeweils von der VV mit 2/3- Mehrheit beschlossenen Form. Es dürfen keine Unterschiede zwischen parteilosen und parteipolitisch gebundenen Mitgliedern gemacht werden. Die KandidatInnen und MandatsträgerInnen des Vereins sollen in der Öffentlichkeit die „Erlanger Linke“ vertreten und nicht eine Partei, der sie ggf. angehören.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Das Stimmrecht in der VV ist an das Bestehen einer Mitgliedschaft gebunden. Jede Person, welche das 16. Lebensjahr erreicht hat, kann Mitglied werden. Mitglied in der „Erlanger Linke“ kann sein, wer sich zu den in der Plattform niedergelegten Grundsätzen bekennt und nicht Mitglied einer Partei oder Wählervereinigung ist, die bei den Kommunal- oder Bezirkstagswahlen in Konkurrenz zur „Erlanger Linke“ antritt.
2. Stimmrecht besteht erst nach Eingang der ersten Beitragszahlung und der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Der Vorstand kann beantragen, dass eine VV die Aufnahme einer bestimmten Person verweigert. Der Antrag des Vorstandes muss den Mitgliedern 2 Wochen vorher bekannt gemacht werden. Dann kann dem Antrag mit absoluter Mehrheit stattgegeben werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit wird durch eine Beitragsordnung geregelt.
3. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages im Verzug, so ruht ihr/sein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet die VV bei schwerwiegenden Verstößen gegen Interessen und Ziele des Vereins mit 2/3-Mehrheit. Voraussetzung einer Ausschlussentscheidung ist ein Antrag, der von mindestens 5 Mitgliedern unterschrieben ist und 2 Wochen vor der beschließenden VV den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht wurde sowie die Anwesenheit von mindestens 50% der Vereinsmitglieder bei der beschließenden Versammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die VV;
2. der Vorstand.

§ 8 Die Vollversammlung (VV)

1. Die VV ist das einzige legislative Organ des Vereins.
2. Mindestens zweimal jährlich ist eine VV einzuberufen. Pro Kalenderjahr ist eine dieser VVen als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann weitere VVen einberufen, wenn dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist. Der Vorstand muss binnen 4 Wochen eine Sonder-VV einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Der Vorstand muss Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der einzuberufenden VV allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt geben. Der Vorstand kann einstimmig eine Verkürzung dieser Frist auf 1 Woche beschließen
4. Auf Vorschlag aus den Reihen der VV wird mit einfacher Mehrheit ein(e) Sitzungsleiterin gewählt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
der/dem Vorsitzenden
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
der/dem Kassenverwalter(in)
der/dem Schriftführer(in)
Diese bilden den Vorstand im Sinn des §26 BGB.
Der Verein wird durch den/die Vorsitzende allein, oder durch 2 weitere Mitglieder des Vorstandes nach außen vertreten. Die VV kann die Vertretungsmacht im Innenverhältnis beschränken.
Es können noch bis zu fünf Beisitzer(innen) gewählt werden.
2. Die VV wählt den Vorstand, sofern die Wahl 2 Wochen vor der VV schriftlich bekannt gegeben worden war. Die Wahl erfolgt geheim, sofern dies ein Mitglied beantragt; ansonsten durch Handzeichen. Erreicht kein(e) Kandidat(in) die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den 2 bestplatzierten KandidatInnen statt.
3. Zu den üblichen Geschäften des Vorstands gehört auch die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der EF (Erweiterte Fraktion) der „Erlanger Linken“. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens eines dieser Vorstandsmitglieder nicht selbst Mitglied des Stadtrates ist.
4. der/die Kassierer(in) verwaltet die Konten und ggf. die Kasse.
5. Der Vorstand der „Erlanger Linken“ ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem Einreichungstermin der KandidatInnenliste zur Kommunalwahl die Mitgliedschaft zur Abgabe von Vorschlägen für die Stadtratsliste aufzufordern. Der Vorstand führt eine Liste mit den persönlichen Daten der KandidatInnen, die positiv geantwortet haben. Diese Liste wird den Anwesenden in der VV, welche als Listenaufstellungs-VV bekannt gemacht wurde, zur Verfügung gestellt.
6. Die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes muss mindestens alle 2 Jahre wiederholt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Lädt der Vorstand nach Ablauf von 2 Jahren nicht zu einer Neuwahl, genügt der Antrag eines einzelnen Mitglieds, um Neuwahlen auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
7. Mindestens 1/3 der Mitglieder können schriftlich eine vorzeitige Neubesetzung einer bestimmten Vorstandsfunktion beantragen. Dabei ist gemäß § 9 Abs. 2 vorzugehen, d.h. Abwahl ohne unmittelbare Neubesetzung ist nicht möglich (es sei denn, die/der Amtsinhaber(in) tritt zurück). Im Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine VV zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.
8. der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt die interne Aufgabenverteilung. Soweit der Verein dadurch rechtlich nicht gebunden wird, können Beisitzern auch Aufgaben mit Außenwirkung übertragen werden, z.B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10 Rechnungslegung und Entlastung

1. Im sinngemäß gleichen Verfahren wie in § 9 beschrieben sind alle 2 Jahre auch 2 Kassenrevisoren zu wählen.
2. Für die VV, die als Vereins-Jahreshauptversammlung angekündigt ist, hat der Vorstand vorzubereiten:
 - a) den Geschäftsbericht;
 - b) Bericht über den Jahresabschluss der Finanzen.Die Kassenrevisoren haben den Jahresabschluss zu prüfen und hierüber der VV zu berichten.
3. Nach Anhören und Diskussion der 3 in Abs. 2 genannten Berichte beschließt die VV über die Entlastung der Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der VV. Der Änderungsantrag muss 2 Wochen vor der VV schriftlich bekannt gemacht worden sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein grundsätzliches Abweichen von den politischen Grundsätzen des Plattformpapiers ist nicht statthaft. Wer dies bezweckt, muss die Auflösung des Vereins beantragen.
2. Die Auflösung des Vereins kann von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten beschlossen werden, sofern ein von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unterzeichneter Auflösungsantrag 2 Wochen vor der VV allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
3. Nach erfolgter Auflösung fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an gemeinnützige Vereine und Initiativen. Genauerer regelt die auflösende Versammlung.

§ 13 Schriftlichkeit der Bekanntgaben

Wenn in dieser Satzung von schriftlichen Mitteilungen die Rede ist, so sind gleichwertig folgende Wege gemeint:

E-Mail,
Fax,
Brief.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand den kostengünstigsten Weg auf aktuellstem Stand bekannt zu geben. Versäumen sie dies oder ist der Weg blockiert (z.B. Mailbox überfüllt), so ist der Vorstand nicht verpflichtet, einer weitere Aussendung durchzuführen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ergänzte Satzung, beschlossen am 13.06.2007 von der VV, mit 1 Enthaltung.
Zuletzt geändert von der VV am 30.9.2020

Für die Übereinstimmung mit dem Protokoll vom 30.9.2020

Vorsitzender: Johannes Pöhlmann:

Versammlungsleiter: Nicolas Bischoff: